

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1889

KR.Nr. I 0224/2020 (VWD)

Interpellation Fraktion SVP: Wie viel wird das neue CO₂-Gesetz die öffentliche Hand im Kanton Solothurn kosten? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Nach dreijähriger Debatte fand am 25. September 2020 in Bern die Schlussabstimmung über die Totalrevision des CO₂-Gesetzes statt. Von Anfang an wurden die liberalen Grundsätze unserer Wirtschaft durch dieses Gesetz untergraben. Doch der Erfolg der Schweiz beruht nicht auf bevormundenden Gesetzen, sondern auf Freiheit und Eigenverantwortung. Bis heute wird der Fortschritt, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, dank der Investitionen mittelständischer Unternehmen (KMU) in neue Technologien und in innovative Produkte erzielt.

Die Schweiz hat enorme Anstrengungen unternommen und ihren Pro-Kopf-Ausstoss reduziert, so dass die Pariser Klimaziele bis 2030 ohne zusätzliche Gesetze, Verbote und andere bürokratische Massnahmen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit untergraben, erreicht werden könnten. Es ist bekannt, dass der Hauptfaktor für den Anstieg der CO₂-Emissionen und die geringere Wahrnehmung der bereits unternommenen Anstrengungen die Einwanderung ist, welche die Effizienzgewinne der CO₂-Emissionen zunichtemachen. Das Grundproblem wird also durch das neue CO₂-Gesetz nicht angegangen.

Die Kosten dieses neuen Gesetzes werden für die Schweiz auf 30 bis 40 Milliarden Franken geschätzt: 12 Rappen mehr an der Zapfsäule für Benzin und Diesel, was eine Familie 400 Franken pro Jahr kosten kann, die Verdoppelung der CO₂-Steuer auf Öl und Gas, was eine Familie zusätzlich 800 Franken pro Jahr kosten kann, die Steuer auf Flugtickets, welche eine Familie zusätzlich 500 Franken pro Jahr kosten kann.

Diese neuen Steuern und Abgaben treffen den arbeitenden Mittelstand erneut hart, werden aber auch die Finanzen der Gemeinden und Kantone belasten.

Daher bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel wird es den Kanton Solothurn kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?
2. Verfügt der Kanton Solothurn bereits über eine Kostenschätzung der Anwendung des neuen Gesetzes für die Gemeinden? Wie hoch sind diese? Falls Nein: Bis wann liegt eine solche Schätzung vor?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen der Schweiz haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren. Bis 2050 soll das Netto-Null-Ziel mit Unterstützung von Negativ-Emissionstechnologien erreicht werden. Die Schweiz will damit ihren bisherigen Weg der erfolgreichen Reduktion von Treibhausgasen konsequent weiterführen und als Mitverursacherin und Mitbetroffene des Klimawandels ihren Beitrag an die gemeinsamen Ziele der Staatengemeinschaft leisten.

Die Schweiz hat in der Vergangenheit bereits beachtliche Fortschritte in der Reduktion der Treibhausgase erzielt. Der Ausstoss im Inland konnte zwischen 1990 und 2019 um rund 16 % gesenkt werden. Das 8 %-Reduktionsziel der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode konnte 2012 mit Hilfe der Anrechnung der Waldsenken und Massnahmen im Ausland noch erreicht werden. Das 20 %-Ziel der zweiten Verpflichtungsperiode wird 2020 voraussichtlich verfehlt. Während die Massnahmen der Sektoren Gebäude und Industrie gute Wirkung zeigen, sind die Emissionen des Verkehrs seit 1990 angestiegen.

Der weitaus grösste Teil der Treibhausgasemissionen innerhalb der Schweiz fällt in den Bereichen Gebäude und Mobilität an. Die beiden Sektoren sind für drei Viertel der inländischen CO₂-Emissionen verantwortlich. Die sektorübergreifende Reduktion der Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen ist deshalb nach wie vor wichtigstes Handlungsfeld bei der Reduktion inländischer Treibhausgasemissionen. Dabei fällt der Gebäudebereich in den direkten Verantwortungsbereich der Kantone.

Das CO₂-Gesetz ist seit 2000 die Grundlage der Schweizer Klimapolitik. Das Gesetz regelt die unterschiedlichen Ziele und verschiedenen Massnahmen für die Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr. Zusammen mit dem Emissionshandelssystem, der Kompensationspflicht für die Treibstoffimporteure und den jeweiligen Abfederungsmassnahmen bildet die CO₂-Abgabe eine volkswirtschaftlich gewichtige Massnahme zur Zielerreichung.

Bei der CO₂-Abgabe handelt es sich um eine Lenkungsabgabe. Anders als bei einer Steuer werden die Erträge nach Abzug der zweckgebundenen Mittel an die Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt. Wer überdurchschnittlich viel CO₂ verursacht, bezahlt mehr Abgaben als er über die Rückverteilung zurückerhält. Wer weniger CO₂ verursacht, profitiert entsprechend. Die CO₂-Abgabe wurde 2008 erstmals eingeführt, nachdem das Zwischenziel der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode verfehlt wurde. Aufgrund der Zwischenzielverfehlungen wurde die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe schrittweise 2014, 2016 und letztmals 2018 auf 96 Franken pro Tonne CO₂ erhöht.

Von den rund 1.2 Milliarden Franken CO₂-Abgabe pro Jahr fliesst gut ein Drittel in zweckgebundene Abfederungsmassnahmen. Mit maximal 450 Millionen Franken pro Jahr ist das Gebäudeprogramm die grösste zweckgebundene Massnahme. Mit dem Förderprogramm werden im Wesentlichen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei Investitionen in Gebäudeeffizienz und in erneuerbare Heizsysteme finanziell unterstützt. Aus den Abgaben werden weiter innovative Projekte gefördert und künftig Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Rund zwei Drittel der CO₂-Abgabe wird jeweils an die Haushalte und Unternehmen zurückverteilt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viel wird es den Kanton Solothurn kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?

Der Kanton Solothurn ist bei der Umsetzung des neuen CO₂-Gesetzes im Wesentlichen von den technischen Massnahmen im Gebäudebereich betroffen. Die übrigen Massnahmen in den Sektoren Verkehr und Wirtschaft liegen im direkten Verantwortungsbereich des Bundes und tangieren den kantonalen Vollzug nicht. Nennenswerte Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden sind nicht zu erwarten, da das jeweilige Steuersubstrat nicht direkt von den Massnahmen betroffen ist.

Der Bund überträgt den Kantonen mit dem neuen CO₂-Gesetz eine zusätzliche Vollzugsaufgabe im Gebäudebereich. Fossile Heizungen dürfen im Kanton Solothurn ab 2023 nur noch ersetzt oder installiert werden, wenn das Gebäude gesamthaft einen CO₂-Grenzwert nicht überschreitet. Der Vollzug ist Aufgabe der Baubehörden und benötigt ein schlankes Bewilligungsverfahren sowie ein einfaches Vollzugsinstrument. Beides ist nach heutigem Wissensstand vorhanden und kann im Rahmen des üblichen Vollzugs umgesetzt werden. Bis sich die neuen Anforderungen ausreichend etabliert haben, ist während einer Übergangsfrist mit einem Anstieg von Ausnahmegesuchen für den Ersatz von Öl- oder Gasheizungen zu rechnen. Im Kanton Solothurn wurden in den letzten Jahren rund 1'400 fossile Heizungen installiert.

Die genauen Rahmenbedingungen für den Vollzug des CO₂-Gesetzes werden in der CO₂-Verordnung geregelt. Die Verordnung befindet sich beim Bund in der Überarbeitung und soll im Frühjahr 2021 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt werden. Nach heutigem Wissensstand entstehen der kantonalen Verwaltung bei der Umsetzung des neuen CO₂-Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Längerfristig kann bei steigender Anzahl erneuerbarer Heizungen mit weniger Aufwand bei der kantonalen Förderung gerechnet werden. Eine abschliessende Beurteilung ist erst möglich, wenn die genauen Inhalte der CO₂-Verordnung bekannt sind.

3.2.2 Zu Frage 2:

Verfügt der Kanton Solothurn bereits über eine Kostenschätzung der Anwendung des neuen Gesetzes für die Gemeinden? Wie hoch sind diese? Falls Nein: Bis wann liegt eine solche Schätzung vor?

Die kantonale Baugesetzgebung des Kantons Solothurn verfolgt den Grundsatz, ein grösstmögliches Mass an Gemeindeautonomie zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Erteilung von Ausnahmegewilligungen liegt der Vollzug der neuen Massnahmen deshalb im Verantwortungsbereich der kommunalen Baubehörden. Für Heizungs- und Feuerungsanlagen besteht zwar eine grundsätzliche Baugesuchspflicht, der Vollzug wird in den Gemeinden jedoch unterschiedlich gehandhabt. Die Kosten variieren deshalb je nachdem, wie engagiert eine Gemeinde den bisherigen gesetzgeberischen Spielraum für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele ausnutzt.

Nach heutigem Wissensstand entstehen bei der Umsetzung des CO₂-Gesetzes für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Eine abschliessende Beurteilung ist auch für Gemeinden erst möglich, wenn die genauen Vollzugsdetails der CO₂-Verordnung im Zuge der öffentlichen Vernehmlassung bekannt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5304)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Energiefachstelle
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat